

## **Grundsteuerreform: Veröffentlichung von Informationen zu Änderungsanzeigen durch die Finanzämter**

Az. 965.00, 905.11

Versandtag 30.04.2026

INFO 0244/2026

Wir nehmen Bezug auf die Gt-Info 0161/2026 vom 20. März 2026, in der wir darüber informiert hatten, dass Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die sich auf die Höhe des Grundsteuerwerts oder die Vermögensart auswirken oder zu einer erstmaligen Feststellung führen können, nach § 22 Abs. 2 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) anzuzeigen sind.

Die Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg (OFD) hat uns nun mitgeteilt, dass die Finanzämter gebeten wurden, eine Information zu den gesetzlich vorgeschriebenen Änderungsanzeigen bei Änderungen am Grundbesitz in den kommunalen Mitteilungsblättern zu veranlassen. Die konkrete Bekanntmachung erfolgt durch das jeweilige Finanzamt selbst. Sofern die Städte/Gemeinden ein eigenes Amtsblatt herausgeben, könnte die Veröffentlichung aus unserer Sicht sinnvoll sein.

Die Finanzverwaltung macht außerdem auf ihrer Internetseite zur Grundsteuerreform unter der Rubrik „Änderungen im Grundbesitz“ auf die Änderungsanzeigen aufmerksam.

Die entsprechende Information steht im Mitgliederbereich unter der Rubrik „Grundsteuerreform“ zum Download bereit.

[https://www.gemeindetag-bw.de/system/files/downloads\\_materialien/%C3%84nderungen\\_Grundbesitz\\_Informationen\\_OFD.pdf](https://www.gemeindetag-bw.de/system/files/downloads_materialien/%C3%84nderungen_Grundbesitz_Informationen_OFD.pdf)

Sie können den Text auf auch unter folgendem Link abrufen:

<https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/,Lde/Startseite/Grundsteuer-neu/Aenderungen+am+Grundbesitz>

Ggf. könnte es sinnvoll sein, dass die Städte und Gemeinden diese Seite auf ihrer Homepage verlinken.

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.